

KLEINES GLOSSAR DES ASYL

ASYL

In der allgemeinen Debatte wird der Begriff Asyl oft für alle Arten des Flüchtlingsschutzes verwendet. Streng genommen ist Asyl jedoch nur der Schutz für Menschen, die politisch verfolgt werden und wird nach Artikel 16a des Grundgesetzes gewährt. Lediglich etwa zwei Prozent der Antragsteller erhalten Asyl nach Art. 16a GG. Andere Arten des Flüchtlingsschutzes sind z.B.:

- Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylVfG für Menschen, die aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, Religion oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe in ihrem Heimatland verfolgt oder bedroht werden. Anders als bei Asylberechtigten muss diese Gefahr nicht vom Staat ausgehen. Diese Art von Flüchtlingsschutz ist in der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) geregelt. Etwa 35 Prozent der Antragsteller erhalten Schutz nach GFK.
- Subsidiärer Schutz kann Menschen gewährt werden, die weder Asyl noch Flüchtlingsschutz erhalten, denen jedoch in ihren Herkunftsländern ein ernsthafter Schaden droht, beispielsweise die Todesstrafe, Folter, unmenschliche Behandlung oder Bedrohung durch Gewalt in einem bewaffneten Konflikt.
- Abschiebungsverbot beschreibt eine im Aufenthaltsgesetz § 60 5 und 7 festgelegte Regelung. Wenn einem Flüchtling, der keine der drei genannten Arten von Schutz erhalten hat, gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) eine erhebliche individuelle Gefahr oder extreme allgemeine Gefahr droht, ist seine Abschiebung nicht zulässig. Das ist beispielsweise der Fall, wenn sich eine bestehende Erkrankung infolge fehlender oder nicht ausreichender Behandlung im Zielstaat extrem verschlechtern könnte.

ERSTAUFNAHME-EINRICHTUNG (EAE)

Die ankommenden Asylsuchenden werden zunächst in solchen untergebracht. Sie befinden sich in der Zuständigkeit des jeweiligen Bundeslandes und werden auch von ihnen finanziert. Die Asylsuchenden werden registriert, medizinisch untersucht und die erste Antragsbearbeitung seitens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge findet statt. Spätestens nach drei Monaten werden die Asylsuchenden den Kommunen zugeteilt. Dort werden sie meist in Gemeinschaftsunterkünften, sogenannten Asylbewerberheimen, untergebracht. Oft sinnvoller ist jedoch die dezentrale Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen, da dadurch deren Integration erheblich erleichtert wird.

BAMF (BUNDESAMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE)

Die deutsche Asylbehörde prüft jeden einzelnen Asylantrag, hört die Antragstellenden an und entscheidet. Gegen die Entscheidung des BAMF kann Widerspruch eingelegt werden. Derzeit braucht das BAMF durchschnittlich sieben Monate um einen Antrag zu bearbeiten. Etwa 200.000 sogenannte Altfälle warten schon deutlich länger auf eine Entscheidung. Aus beiden Gründen sind neue Stellen für das BAMF beschlossen worden und es findet eine sinnvolle Debatte darüber statt, welche Anträge prioritär bearbeitet werden sollen.

SCHUTZQUOTE

Die Schutzquote gibt an, wie viele der Antragstellenden einen Schutzstatus bekommen (siehe Asyl). Die bereinigte Schutzquote, die nur die inhaltlichen Entscheidungen berücksichtigt, lag 2014 bei 48,5 Prozent und stieg im ersten Quartal 2015 auf 50,4 Prozent an. Das heißt: Die Hälfte der Antragstellenden bleibt dauerhaft bei uns. Die Schutzquote variiert sehr stark je nach Herkunftsland. Europäische Herkunftsländer haben eine Schutzquote nahe Null, während die Schutzquote etwa für Menschen aus Syrien an die 100 Prozent heranreicht.

SICHERER HERKUNFTSSTAAT

Hier geht das BAMF davon aus, dass der Antrag unbegründet gestellt wird, weil im Heimatland keine Verfolgung oder Gefahr für Leib und Leben droht. Asylsuchende können das BAMF aber vom Gegenteil überzeugen. Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie fünf weitere Länder werden derzeit von Deutschland als sichere Herkunftsstaaten betrachtet: Bosnien und Herzegowina, Ghana, Mazedonien, Senegal und Serbien. Eine wirkliche Verfahrenserleichterung tritt allerdings nicht dadurch ein, dass ein Herkunftsland als sicher (im Sinne des Asylverfahrensgesetz §29a) klassifiziert wird. Sichere Herkunftsstaaten sind im Übrigen nicht zu verwechseln mit:

SICHERER DRITTSTAAT

Nach Dublin-Verordnung ist in der EU für jeden Asylantrag nur ein Mitgliedsstaat zuständig. Das ist in der Regel derjenige Staat, in den Asylsuchende zuerst einreisen und registriert werden. Die EU-Mitgliedsstaaten müssen jedoch nicht in dieses Land zurückführen. Deutschland schiebt beispielsweise nicht nach Griechenland zurück – da dort die Bedingungen sehr schlecht sind – und übernimmt diese Asylanträge selbst. Da mit der Dublin-Verordnung eine vernünftige Verteilung der Schutzsuchenden kaum zu erreichen ist, steht sie aktuell stark in der Kritik.

ASYLBEWERBERHEIM

Nach spätestens drei Monaten werden die Asylsuchenden aus der Erstaufnahme-Einrichtung den Kommunen zugeteilt. Sie werden dann entweder in zentralen Asylbewerberheimen oder dezentral in privaten Wohnungen untergebracht. Solange sich die Menschen im Asylverfahren befinden oder eine Duldung besitzen, finanzieren die Kommunen Unterbringung, Gesundheitsversorgung, Verpflegung etc. Die Kommunen erhalten dafür eine Pauschale des Landes, die derzeit als nicht kostendeckend beschrieben wird. Mit steigenden Flüchtlingszahlen entsteht daher für viele Kommunen eine kaum zu stemmende Belastung. Deshalb wird derzeit über andere Verteilung der Kosten diskutiert. Der Bund gibt in diesem Jahr eine Milliarde Euro zu diesem Zweck an die Länder und Kommunen. Damit sind die derzeitigen Mehrkosten jedoch nicht abgedeckt.

ASYLBEWERBERLEISTUNGSGESETZ

In diesem Gesetz sind die Leistungen festgeschrieben, die einem Asylsuchenden oder Geduldeten zustehen. Das Bundesverfassungsgericht hat 2012 geurteilt, dass die Regelsätze des ALGII falsch berechnet worden sind. Das Urteil hatte auch Auswirkungen auf das Asylbewerberleistungsgesetz, dessen Leistungen seit den 90er Jahren nicht erhöht worden waren. 2014 hat die jetzige Bundesregierung dieses Urteil umgesetzt.

TASCHENGELD

Das Bundesverfassungsgericht hat 2012 in einem Urteil zu den Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes festgestellt, dass diese ein menschenwürdiges Existenzminimum garantieren müssen. Nach Art. 1 Abs. 1 GG steht es als Grundrecht allen deutschen und ausländischen Staatsangehörigen zu, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Dieses liegt ungefähr auf dem Niveau von Sozialhilfe und Hartz IV. Zu einem menschenwürdigen Existenzminimum gehört laut Urteil auch „die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben“ (Urteil des BVerfG, 1 BvL 10/10, 18.07.2012). Maßgeblich dafür müssen die Gegebenheiten in Deutschland sein, nicht im Herkunftsland. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber bei der Umsetzung des Urteils festgelegt, dass von der gesamten Leistungssumme ein Betrag von damals 130 Euro „für die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens“ in bar ausbezahlt werden muss. Dieser liegt nach der letzten Anpassung heute bei 143 Euro.

GESUNDHEITSVERSORGUNG

Die Gesundheitsversorgung wird ebenfalls im Asylbewerberleistungsgesetz geregelt und ist ebenfalls nicht unumstritten. Einerseits deckt sie nicht alle Aspekte einer umfassenden Gesundheitsversorgung ab. Andererseits ist der Verwaltungsaufwand riesig. Kranke Asylsuchende und Geduldete müssen in Sachsen das zuständige Sozialamt aufsuchen um dort einen Behandlungsschein zu erhalten. Bremen und Hamburg haben das anders geregelt. Die Betroffenen erhalten eine Gesundheitskarte, die lokale AOK übernimmt die Abrechnung und Verwaltung.

RESIDENZPFLICHT

Bis 2014 brauchten Asylsuchende eine Erlaubnis der Ausländerbehörde, um den Landkreis (z.T. Regierungsbezirk), in dem sie untergebracht waren, zu verlassen. Die Bundesregierung hat das im vergangenen Jahr verändert und damit auch eine langjährige Forderung der SPD Sachsen umgesetzt. Die Residenzpflicht entfällt nunmehr nach drei Monaten. Die Behörden können aber weiterhin festlegen, wo Asylsuchende ihren Wohnsitz zu nehmen haben, wenn staatliche Leistungen bezogen werden.

ZUGANG ZUM ARBEITSMARKT

Bis 2014 waren Asylsuchende und Geduldete weitgehend vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Mit der SPD in der Regierung wurde Ende 2014 beschlossen, dass Asylsuchende nach drei Monaten arbeiten dürfen. Außerdem entfällt nun die Vorrangprüfung nach spätestens 15 Monaten Aufenthaltsdauer in Deutschland. Wenn eine Ausbildung begonnen wird und wenn sich Arbeitskräfte mit hoher Qualifikation oder aus „Mangelberufen“ zur Berufsanerkennung weiterbilden, kann sie auch früher entfallen.

SPRACHKURSE

Sprachkurse sind der Schlüssel zu gelingender Integration und derzeit die größte Fehlstelle. Für Asylsuchende und Geduldete steht zurzeit kein Regelangebot zur Sprachförderung zur Verfügung. Vor allem Ehrenamtlichen ist es zu verdanken, dass überhaupt Sprachkurse für Flüchtlinge angeboten werden. Möglichkeiten zur Sprachförderung bietet unter gewissen Voraussetzungen das ESF-BAMF-Programm zur berufsbezogenen Sprachförderung. Dieses setzt jedoch regelmäßig ein Sprachniveau A2 voraus und wird selten angeboten. Einzelne Bundesländer bieten Asylsuchenden teilweise all-

gemeine Sprachkurse an (z.B. Bayern) bzw. finanzieren die Teilnahme von Asylsuchenden an den bundesweit angebotenen Integrationskursen. Perspektivisch sollen Integrationskurse für Flüchtlinge mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit geöffnet werden. Die SPD Sachsen hat in den Koalitionsverhandlungen mit der CDU durchgesetzt, dass auch im Freistaat allen Migrantinnen und Migranten ein Deutschkurs ermöglicht wird.

ABSCHIEBUNG

Wer kein Recht auf Schutz in Deutschland hat, muss das Land verlassen. Die meisten abgelehnten Asylsuchenden reisen freiwillig aus, um die Erfahrung einer Abschiebung zu umgehen und auch, um keine Wiedereinreisesperre zu erhalten. Wie viele Menschen freiwillig ausreisen, wird nicht statistisch erfasst. Mitunter führt das zur Verwirrung, da die Abschiebungszahlen deutlich unter den Zahlen der abgelehnten Anträge liegen. Vollziehbar Ausreisepflichtige, die Deutschland nicht freiwillig verlassen, werden i.d.R. abgeschoben, sofern kein Abschiebungshindernis vorliegt.